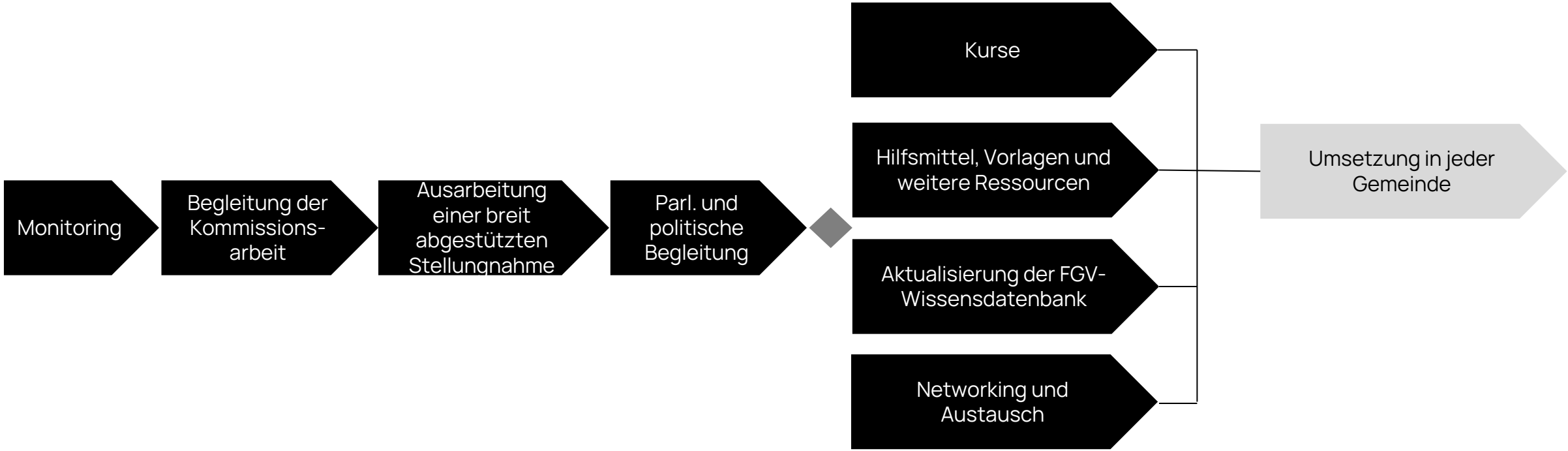
acf - fgv
association des communes fribourgeoises
freiburger gemeindeverband

Freiburger Gemeindeverband

Kompetenzzentrum für Lokalpolitik

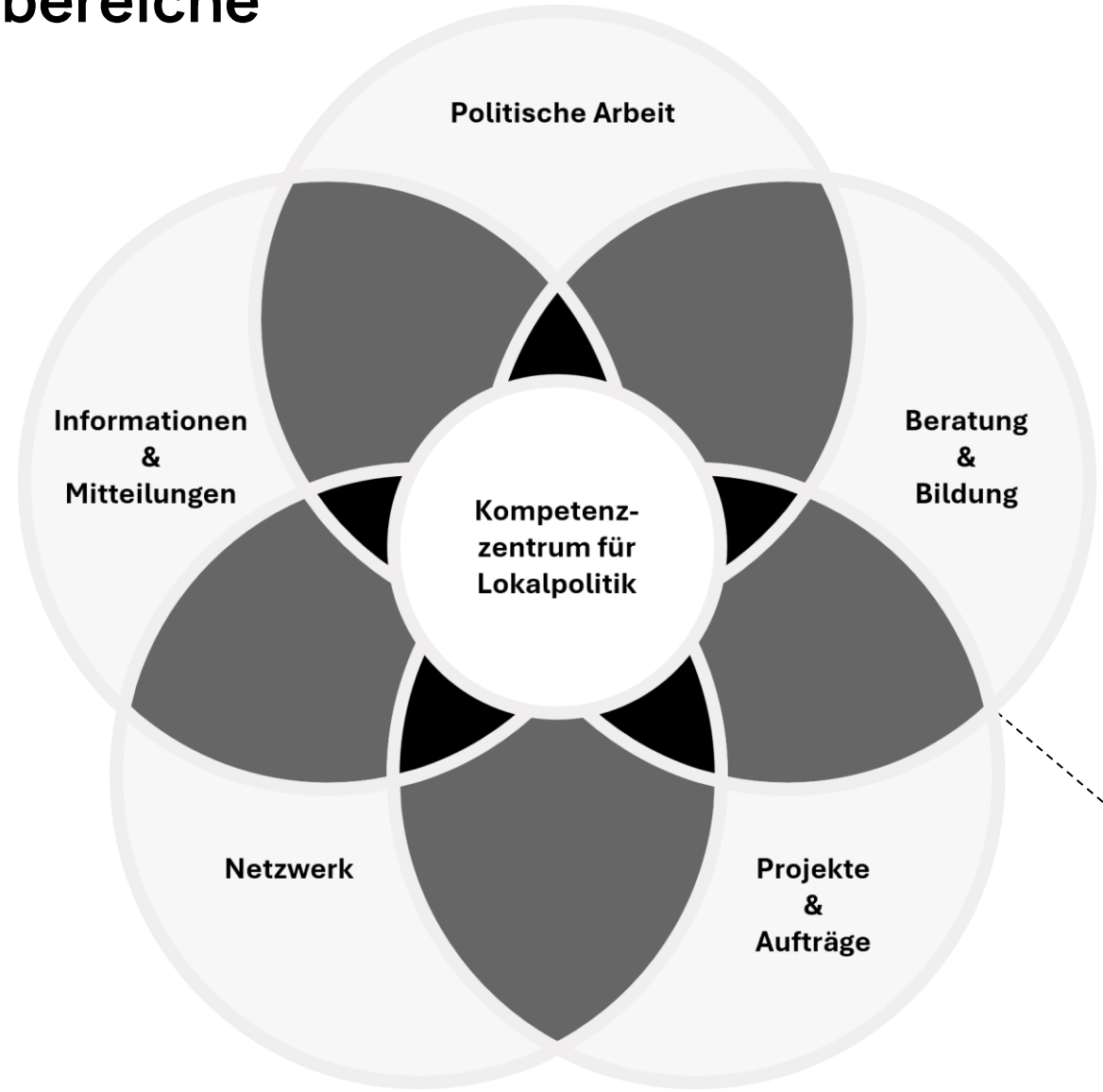


Der FGV ist von der Vorbereitung bis zur Umsetzung in jeder Gemeinde an den Arbeiten beteiligt



acf-fgv
association des communes fribourgeoises
freiburger gemeindeverband

Unsere 5 Tätigkeitsbereiche



DIGI FR

Kompetenzzentrum für digitale Technologien für Gemeinden

acf-fgv
association des communes fribourgeoises
freiburger gemeindeverband



Mitgliedbereich FGV



Vernehmlassungen und Stellungnahmen



Wissensdatenbank



Ressourcen



Bildung



Governance Toolbox



Toolbox Datenschutz



DIGI-FR-Assistenz



Events



Gemeindeklub

Actualités

06.05.2026
Vorentwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern betreffend den Ausgleich der Folgen der kalten Progression

24.04.2026
Kantonaler Klimaplan der 2. Generation

23.04.2026
Gesetzesvorentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Besteuerung der Motorfahrzeuge und Anhänger (BMfzAG)

21.04.2026
Wie bereitet man den Übergang zu einer neuen Legislaturperiode gut vor?

14.04.2026
Organisationsreglement des Gemeinderats und Governance-Toolbox

Wissensdatenbank

Themen

- Behörden, Verwaltung, Gesetzgebung (66)
- Raumplanung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (32)
- Öffentliche Ordnung und Sicherheit (10)
- Schulen und Ausbildung (8)
- Gesundheit und Soziales (7)
- Finanzen, Steuern und Wirtschaft (6)

Inhaltstypen

- [] Fragen (94)
- [] Dokumente (18)

Artikel und Dokumente in der Wissensdatenbank

Sortieren nach

Suchbegriff eingeben

Behörden, Verwaltung, Gesetzgebung

An wen können sich die Gemeinden wenden, wenn sie eine Stelle online ausschreiben möchten?

Behörden, Verwaltung, Gesetzgebung

Arbeitssicherheit

Finanzen, Steuern und Wirtschaft | Raumplanung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt

Auf Grundlage welcher Informationen kann die Gemeinde den Satz für die kommunale Mehrwertabgabe festlegen?

Behörden, Verwaltung, Gesetzgebung

Auf welcher Argumentationsgrundlage kann sich eine Gemeinde abstützen, um zu verhindern, dass eine Person, die als Zuhörer:in/Expert:in an einer Gemeindeversammlung oder Generalratssitzung teilnimmt, spezifische Fragen beantworten muss, die ihm bzw. ihr von aktiven Teilnehmenden zu einem Thema gestellt werden, das nicht auf der Traktandenliste steht?

Behörden, Verwaltung, Gesetzgebung

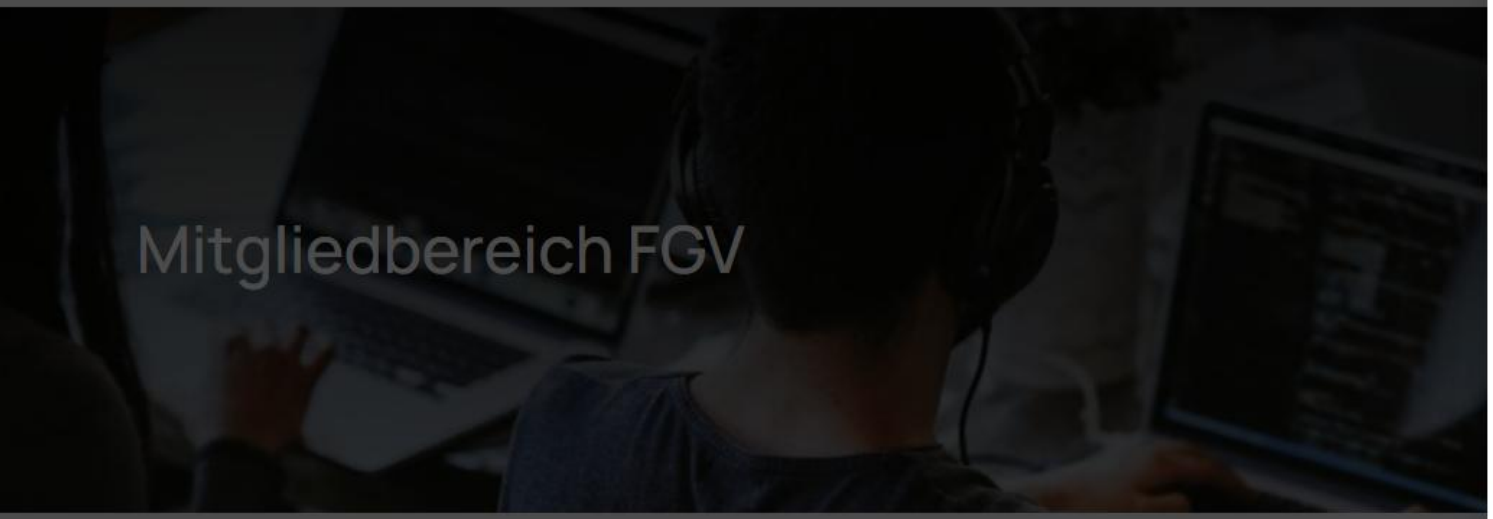
Ausschreibungen und Verträge für Anwendungen oder ICT-Leistungen

Behörden, Verwaltung, Gesetzgebung | Gesundheit und Soziales

Darf eine Gemeinde die Urne eines Verstorbenen seinen Berechtigten (z.B. seinem Sohn) vor Ablauf der Grabkonzession aushändigen?

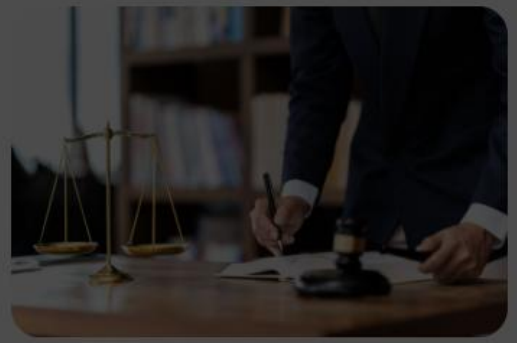
acf-fgv

Verband Gemeindeklub Aktuelles Kontakt Stellenportal



Mitgliedbereich FGV

Home › Mitgliedbereich FGV



Vernehmlassungen und Stellungnahmen



Wissensdatenbank



Ressourcen

Virtueller Assistent

Ich bin der intelligente Chatbot des ACF-FGV und nutze als Informationsquellen:

- die Internetseite und das Intranet des Verbands
- die DIGI-FR-Supportplattform
- die auf kantonalem Gebiet anwendbare Gesetzgebung
- die geltende Rechtsprechung

Hallo, was kann ich für Sie tun?

Wie lautet Ihre Frage?



Governance Toolbox

Die Steuerung der Gemeinde erfolgt auf zwei sich ergänzenden Ebenen:

- der Organisation und Arbeitsweise des Gemeinderatsder Koordination
- der externen Vertretungen
 Dieser Bereich bietet dafür konkrete Hilfsmittel wie Vorlagen, Merkblätter und Referenzdokumente für den direkten Einsatz in der Praxis.

Organisation und Arbeitsweise des Gemeinderats

Für die Unterstützung der Gemeinderäte bei der Steuerung ihrer Tätigkeit steht ein spezifischer Werkzeugkasten zur Verfügung.

Er umfasst verschiedene Dokumente und Vorlagen:

- **Musterreglement zur Organisation des Gemeinderats**
- Liste zur Verteilung der Ressorts
- Ablauf einer Gemeinderatssitzung
- Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats
- Charta des Gemeinderats
- Beschreibung der Aufgaben des Gemeinderats

Werkzeuge zur Gemeindesteuerung für den Gemeindera →

Externe Vertretungen der Gemeinde

- Muster für ein anpassbares Mandatsschreiben/Auftragsschreiben für Kommissionsmitglieder, Delegierte an Versammlungen, Mitglieder von Kommissionen oder Arbeitsgruppen
- Artikel: Welche Rollen und Verantwortlichkeiten haben Gemeindevertretende in Gemeindeverbänden?

Praxisleitfäden für Delegierte, Kommissionsmitglieder sowie Mitglieder von Arbeitsgruppen

Diese Unterlagen sind als strukturierter Ablauf aufgebaut – von der Mandatsübernahme bis zur Nachbereitung zwischen den Sitzungen.

Es handelt sich um unterstützende Hilfsmittel, nicht um verbindliche Regeln. Jede Gemeinde, jeder Verband und jedes Mandat hat seine Besonderheiten. Bei Fragen zur konkreten Ausgestaltung wenden Sie sich an die zuständige Stelle oder an die FGV.

1 – Amtsantritt

Der Einstieg ist ein zentraler Moment. Die Mitglieder werden ernannt und nehmen oft unmittelbar an ihren ersten Sitzungen teil. Es ist nicht immer einfach, sich von Anfang an gut zurechtzufinden. Dieses Dokument dient als Leitfaden, um die ersten Schritte strukturiert anzugehen.

1- Amtsantritt

Willkommen beim Freiburger Gemeindeverband

Erhalt eines Login-Links (7 Tage auf demselben Computer und imselben Browser)
Nur mit einer E-Mail-Adresse der Gemeinde oder eines Gemeindeverbands

Die letzten News

Alle News →



Raumplanung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt

EspaceSuisse - Einführungskurs in die Raumplanung „Spezial Kanton Freiburg“

23.04.2026



Behörden, Verwaltung, Gesetzgebung

Ein neuer Zugang zu den Freiburger Verwaltungsverfahren

28.01.2026



Die Politik braucht Sie!

15.12.2025



Behörden, Verwaltung, Gesetzgebung

Und wenn du der oder die Nächste wärst, die deine Gemeinde bewegt?

23.10.2025

Im Zentrum der Freiburger Lokalpolitik



Politische Arbeit

Mit unserer Teilnahme in über 70 institutionellen

Kommende Schulungen

Der FGV organisiert in Zusammenarbeit mit der Oberamtpersonenkonferenz, dem Gemeindeamt und den Ämtern der Kantonsverwaltung Schulungen für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.

👉 https://acf-fgv.ch/de/formations/

- **Mai & Juni:** Einführung für Gemeindevorsteher und -präsidenten, Einführung für Gemeinderäte, Einführung für Mitglieder des Generalrats.

- **Ende August – Anfang Oktober** :

Modul	Ausbildung	Datum	Zeitplan
I	**Der Generalrat**	26.08.2026	19.00-21.15 Uhr
II	**Die Organisation der Gemeinde**	02.09.2026	19.00-21.15 Uhr
III	**Die interkommunale Zusammenarbeit und die Fusion**	03.09.2026	19.00-21.15 Uhr
IV	**Die Rolle der Gemeinde im Raumplanungs- und Bauwesen**	09.09.2026 10.09.2026	19.00-21.30 Uhr 19.00-21.30 Uhr
V	**Die Gemeindefinanzen**	16.09.2026 17.09.2026	19.00-21.30 Uhr 19.00-21.30 Uhr
VI.1	**Gesellschaft – Jugend**	23.09.2026	16.00-18.00 Uhr
VI.2	**Gesellschaft - Senioren**	23.09.2026	19.00-21.00 Uhr
VII	**Trinkwasser und Abwasser**	30.09.2026	19.00-21.30 Uhr
VIII	**Sicherheitsaspekte**	01.10.2026	19.00-21.30 Uhr
IX	**Das Einbürgerungswesen**	07.10.2026 08.10.2026	19.00-21.15 Uhr 19.00-21.15 Uhr



Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit !

info@acf-fgv.ch
026 677 04 25

acf-fgv
association des communes fribourgeoises
freiburger gemeindeverband

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Modul Einbürgerung

October 2026

Ziele

- Die verschiedenen Schritte des ordentlichen Einbürgerungsverfahrens des Kanton Freiburg verstehen
- Die Rolle der Gemeinde verstehen und anhand eines Fallbeispiels lernen, wie die Integrationsvoraussetzungen bei der Anhörung und bei der kommunalen Entscheidung überprüft werden können
- Die Vorlagen positiver und negativer Entscheide kennen

Beispiel



- Herr und Frau Racinel stammen aus der Republik Naturalys. Sie haben drei Kinder;

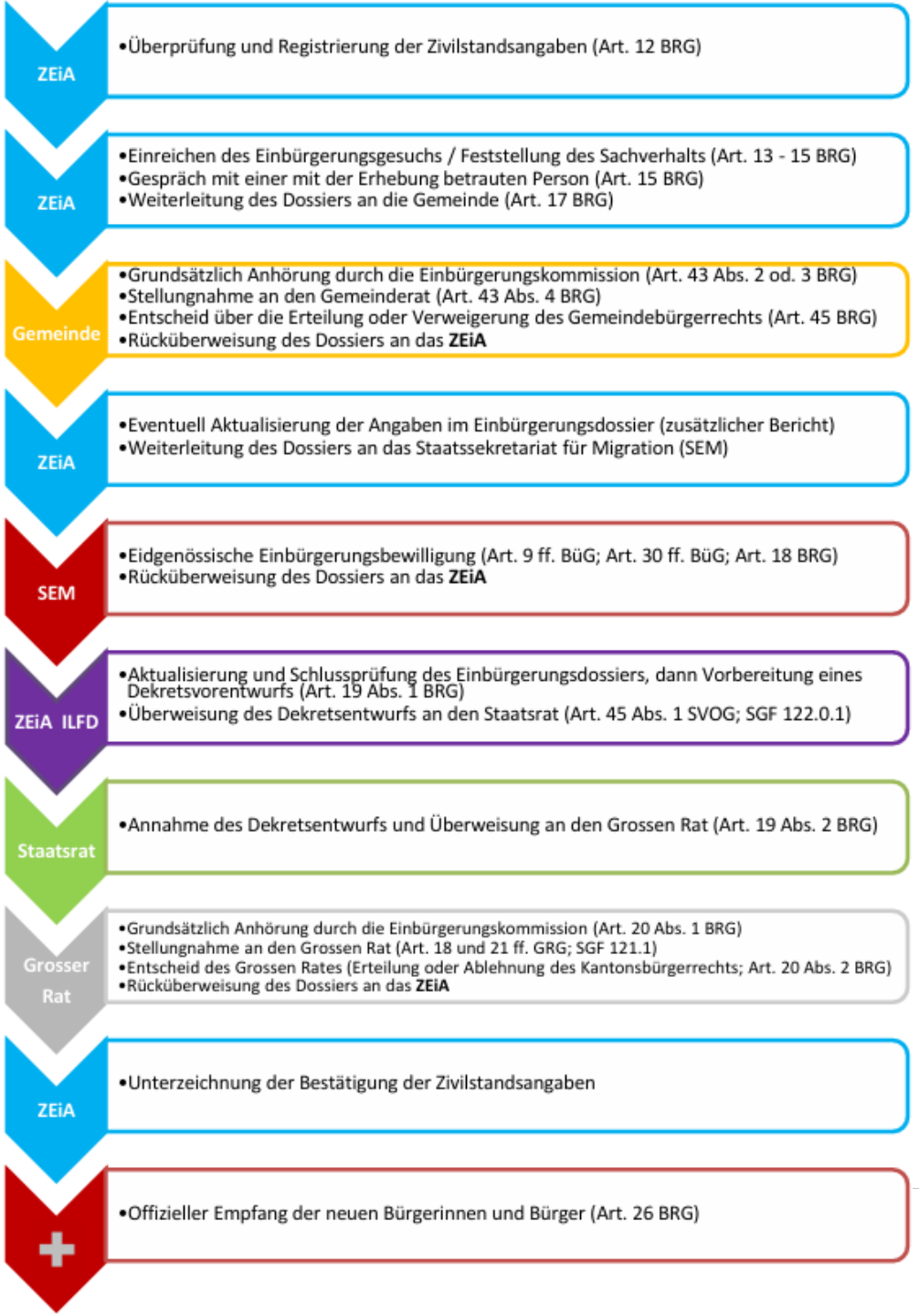
 Nacira (16 J), Nalis (12 J) und Civor (8 J).
- Die Familie wohnt seit dem 2. Februar 2023 in Alperia im Kanton Freiburg. Sie kam 2012 in die Schweiz, lebte zeitweise in Terranova im Kanton Graubünden.
- Die Familie Racinel besass von 2012 bis 2017 eine Aufenthaltsbewilligung B. Von 2017 bis heute besitzt die Familie einen Ausweis C.
- Die Familie spricht Naturalisch. Die Eltern haben einen FIDE-Test bestanden und dabei im mündlichen Teil das Niveau B1 sowie im schriftlichen Teil das Niveau A2 erreicht.
- Herr Racinel ist Geschäftsführer des auf Informatik spezialisierten Unternehmens Swissify. Frau Racinel ist Hausfrau.
- Gegen kein Familienmitglied besehen Betreibungen. Allerdings hat Frau Racinel im Jahr 2015 einen Verstoss gegen das Strassenverkehrsgesetz begangen.
- Nach einer Anhörung beim ZEiA wurde das Dossier der Familie an die Gemeinde Alperia weitergeleitet.

Rechtsgrundlage

1. Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (BüG) – ab 01.01.2018
2. Bundesverordnung vom 17. Juni 2016 über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BüV) – ab 01.01.2018
3. Kantonales Gesetz vom 14. Dezember 2017 über das freiburgische Bürgerrecht (BRG)
4. Reglement vom 19. März 2018 über das freiburgische Bürgerrecht (BRR)
5. Gemeindeverordnungen über das Gemeindebürgerrecht

Verfahrensablauf

1. Verfahren zur **Registrierung** in Infostar (elektronisches Personenstandsregister)
2. Einreichung des **Einbürgerungsgesuches** beim ZEiA
3. Erstellen des **Erhebungsberichtes**
4. Beschluss des Gemeinderats über die Verleihung des **Gemeindebürgerrechts** (nach Anhörung des/der Antragsteller(s) durch die Kommission)
5. Erteilung der **eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung** durch das Staatssekretariat für Migration (SEM)
6. Beschluss des Grossen Rates über die Verleihung des **Kantonsbürgerrechts**, nach allfälliger Anhörung des/der Antragsteller(s) durch die Einbürgerungskommission des Grossen Rates und deren Stellungnahme an das Plenum
7. **Verabschiedung** des Einbürgerungsdekrets durch den Grossen Rat


ZEiA
•Überprüfung und Registrierung der Zivilstandsangaben (Art. 12 BRG)
ZEiA
•Einreichen des Einbürgerungsgesuchs / Feststellung des Sachverhalts (Art. 13 - 15 BRG)
•Gespräch mit einer mit der Erhebung betrauten Person (Art. 15 BRG)
•Weiterleitung des Dossiers an die Gemeinde (Art. 17 BRG)
Gemeinde
•Grundsätzlich Anhörung durch die Einbürgerungskommission (Art. 43 Abs. 2 od. 3 BRG)
•Stellungnahme an den Gemeinderat (Art. 43 Abs. 4 BRG)
•Entscheid über die Erteilung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechts (Art. 45 BRG)
•Rücküberweisung des Dossiers an das ZEiA
ZEiA
•Eventuell Aktualisierung der Angaben im Einbürgerungsdossier (zusätzlicher Bericht)
•Weiterleitung des Dossiers an das Staatssekretariat für Migration (SEM)
SEM
•Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung (Art. 9 ff. BüG; Art. 30 ff. BüG; Art. 18 BRG)
•Rücküberweisung des Dossiers an das ZEiA
ZEiA ILFD
•Aktualisierung und Schlussprüfung des Einbürgerungsdossiers, dann Vorbereitung eines Dekretsvorentwurfs (Art. 19 Abs. 1 BRG)
•Überweisung des Dekretsentwurfs an den Staatsrat (Art. 45 Abs. 1 SVOG; SGF 122.0.1)
Staatsrat
•Annahme des Dekretsentwurfs und Überweisung an den Grossen Rat (Art. 19 Abs. 2 BRG)
Grosser Rat
•Grundsätzlich Anhörung durch die Einbürgerungskommission (Art. 20 Abs. 1 BRG)
•Stellungnahme an den Grossen Rat (Art. 18 und 21 ff. GRG; SGF 121.1)
•Entscheid des Grossen Rates (Erteilung oder Ablehnung des Kantonsbürgerrechts; Art. 20 Abs. 2 BRG)
•Rücküberweisung des Dossiers an das ZEiA
ZEiA
•Unterzeichnung der Bestätigung der Zivilstandsangaben
•Offizieller Empfang der neuen Bürgerinnen und Bürger (Art. 26 BRG)

Einbürgerungsvoraussetzungen

<u>Formelle</u> Voraussetzungen – Bundesebene (Art. 9 BüG)

- Niederlassungsbewilligung C – ausgestellt von den Migrationsbehörden / BMA
- 10 Jahre legaler Aufenthalt
- Jahre zwischen 8. und 18. Lebensjahr gelten doppelt (min. aber 6 Jahre Wohnsitz)

<u>Formelle</u> Voraussetzungen – Kantonsebene (Art. 7 BRG)

- 3 Jahre legaler Aufenthalt im Kanton, davon 2 in den 5 Jahren vor Einreichung des Gesuchs (Art. 9 Abs. 1 BRG)
- Von einer Gemeinde verliehenes Bürgerrecht (grundsätzlich 3 Jahre)

Aufenthaltsbedingungen in der Gemeinde

- Art. 9 Abs. 4 BRG: Es dürfen nicht mehr als drei Jahre festgelegt werden.

Berechnung der 10 Jahre Aufenthalt

Aufenthaltsdauer in der Schweiz unter Berücksichtigung des Aufenthaltsstatus:

- **Niederlassungsbewilligung** (Ausweis C, (Art. 33 Abs. 1 Bst. a BüG);
- **Aufenthaltsbewilligung** (Ausweis B, (Art. 33 Abs. 1 Bst. a BüG);
- **Vorläufige Aufnahme** **(**Ausweis F, (Art. 33 Abs. 1 Bst. b BüG) wird zur Hälfte angerechnet;
- **Legitimationskarte** ausgestellt vom EDA oder eines vergleichbaren Aufenthaltstitels (Art. 33 Abs. 1 Bst. c BüG).

Familie Racinel

- Formelle Voraussetzungen erfüllt
- Kinder sind Ausländer der zweiten Generation.

Einige Besonderheiten…

- Voraussetzungen bei eingetragener Partnerschaft (Art. 10 BüG) :
 5 Jahre Aufenthalt in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung;

- Bei einem Antrag eines Ehepaares:
 Jeder Ehepartner muss die Aufenthaltsvoraussetzungen (10 Jahre) einzeln erfüllen, um einen gemeinsamen Einbürgerungsantrag stellen zu können.

<u>Materielle</u> Voraussetzungen (Art. 11 und 12 BüG) – Bundesebene

- erfolgreiche Integration (Art. 11 Abs 1 BüG)
- mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut sein
- Keine Gefahr für die innere und äussere Sicherheit der Schweiz sein

<u>Materielle</u> Voraussetzungen(Art. 7 BRG) – Kantonsebene

- die öffentlichen Pflichten erfüllen oder sich bereit erklären, diese zu erfüllen
- Keine Verurteilung in den letzten 5 Jahre vor der Einreichung des Gesuchs aufgrund eines Verstosses, der von mangelndem Respekt gegenüber der Rechtsordnung zeugt
- Einen guten Ruf geniessen
- Integrationskriterien erfüllen

Die Integrationsbedingungen

- Teilnahme am **wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben** oder Erwerb einer **Ausbildung**
- Einhaltung von **Verhaltensregeln,** die ein konfliktfreies Zusammenleben ermöglichen
- **Einhaltung der grundlegenden Verfassungsprinzipien** und der **Lebensgewohnheiten** in der Schweiz
- Fähigkeit, sich in einer **Amtssprache** des Kantons auszudrücken, nachgewiesen durch den **FIDE-Test** (oder ein vom SEM anerkanntes gleichwertiges Zertifikat) auf dem **Niveau B1** (mündlich) und **A2** (schriftlich) oder durch eine „**Lesen & Schreiben“ -Bescheinigung** bei Alphabetisierung oder Analphabetismus
- **Angemessene Kenntnisse** des öffentlichen und politischen Lebens

ACHTUNG: Die persönlichen Verhältnisse bzw. die persönlichen Fähigkeiten sind zu berücksichtigen (Art. 12 Abs. 2 BüG und Art. 9 BüV).

Familie Racinel

- Sprachliche Anforderungen erfüllt,
- Teilnahme am Wirtschaftsleben
- Strafregister

Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb einer Ausbildung (einschliesslich Sozialhilfe) (Art. 7 BüV)

1 Der Antragsteller nimmt am Wirtschaftsleben teil, wenn **sein Einkommen, sein Vermögen oder ihm zustehende Leistungen Dritter** es ihm zum Zeitpunkt der Antragstellung und seiner Einbürgerung ermöglichen, die **Lebenshaltungskosten zu decken** und seiner **Unterhaltspflicht nachzukommen.**

2 Er erwirbt eine **Ausbildung**, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung oder zum Zeitpunkt seiner Einbürgerung eine Aus- oder Weiterbildung absolviert.

3 Wer in den drei Jahren vor der Einreichung seines Antrags oder während seines Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt die Anforderungen hinsichtlich der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder des Erwerbs einer Ausbildung nicht, es sei denn, die bezogene Sozialhilfe wird **vollständig zurückgezahlt.**

Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (Art. 9 BüV)

Die zuständige Behörde berücksichtigt die persönlichen Verhältnisse der Bewerberin oder des Bewerbers angemessen bei der Beurteilung der Kriterien nach den Artikeln 6, 7 und 11 Absatz 1 Buchstabe b. Eine Abweichung von den Kriterien ist möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber diese nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können aufgrund:

a. einer **körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung**;
b. einer **schweren oder lang andauernden Krankheit**;
c. anderer gewichtiger persönlicher Umstände, namentlich wegen:
 1. einer **ausgeprägten Lern-, Lese- oder Schreibschwäche**,
 2. **Erwerbsarmut**,
 3. der **Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben**,
 4. Sozialhilfeabhängigkeit, zu der es wegen einer **erstmaligen formalen Bildung** in der Schweiz kam, sofern die Sozialhilfeabhängigkeit nicht durch persönliches Verhalten herbeigeführt wurde.

Förderung der Integration der Familien-mitglieder (nicht inbegriffen)

Art. 12 Abs. 1 e BüG und Art. 8. Abs. 1 f BRR

Die Förderung und Unterstützung der Integration des Ehepartners, der eingetragenen Partnerin/Partner oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.

- Der Antragsteller muss dann die **Integration des nicht im Gesuch aufgeführten Mitglieds seiner Familie, sowie die seiner Kinder fördern.**
- Das Ziel besteht darin, sicherzustellen, dass innerhalb der Familie jede und jeder die **gleichen Möglichkeiten** hat, sich zu integrieren.
- Wenn der Antragsteller die Mitglieder seiner Familie **nicht** zur Integration **ermutigt** oder **sie daran hindert**, kann dies auf eine **mangelnde Integration seinerseits** hindeuten.
- Art. 8 BüV

→ Im Zweifelsfall sollten die Kinder und das nicht inbegriffene Familienmitglied **angehört** werden.

Falls die Voraussetzungen nicht erfüllt sind

- Das Amt kann ein Gesuch als unzulässig erklären, wenn die **formellen Voraussetzungen** gemäss Bundesrecht nicht erfüllt sind (Art. 16 Abs. 1 BRG).

- Die Direktion kann einen Nichteintretensentscheid fällen, wenn **die materiellen Voraussetzungen** gemäss Bundesrecht offensichtlich nicht erfüllt sind (Art. 16 Abs. 2 BRG).

Überprüfungen durch das ZEiA zum Zeitpunkt der Ermittlung

- Steuern und Gebühren auf allen Ebenen
- Betreibungsämter
- Sozialdienste
- Polizeiblatt
- Strafregister (Vostra)
- Jugendgericht
- IV, Arbeitslosenentschädigung und sonstige erhaltene Leistungen Dritter
- Gegebenfalls: Kinder- und Jugendamt, Friedengsgericht

Bestandteile der Ermittlung durch das ZEiA

- Personalien
- Studium, Ausbildung und Arbeitsstellen im In- und Ausland
- Wahrung der Sicherheit und Ordnung
- Motivationsschreiben
- Freizeit, Vereinsaktivitäten, Freundschaften, Bekanntschaften
- Interesse am lokalen und internationalen Geschehen
- Allgemeine Landeskenntnisse
- Respektieren der Werte der Verfassung und der Grundrechte
- Kenntnisse der schweizerischen Sitten und Gebräuche, Lebensgewohnheiten

Familie Racinel

- Anhörungen der Familienangehörigen abgeschlossen, mit Ausnahme von Civor
- Vom ZEiA erstellter Erhebungsbericht, der über das Gemeindenportal an Alperia weitergeleitet wird

Gemeindebürgerrecht

- Einbürgerungsdossier an die Gemeindekommission weitergeleitet
- **Zweite Befragung** von der Kommission der Gemeinde
 (Gemäss Art. 43 Abs 3 BRG kann auf eine Befragung verzichtet werden)
- **Entscheidungsvorschlag** der Kommission an den Gemeinderat
- **Erteilung** des Bürgerrechts **= Fortsetzung** des Verfahrens
- Bürgerrecht **verweigert** → Ablehnungsbescheid an das ZEiA
- **Rekursmöglichkeit** an:
 - Oberamt
 - Kantonsgericht
 - Bundesgericht
- Im Idealfall wird die Entscheidung innerhalb 12 Monaten getroffen, um einen zusätzlichen Bericht (SEM) auf Kosten des Antragstellers zu vermeiden.

Einige Erläuterungen

- Art. 8 Abs. 3 BRG: **Unverheiratete Personen**, die zum Zeitpunkt der Antragstellung seit drei Jahren in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, werden im Rahmen dieses Gesetzes als verheiratet betrachtet.

- Art. 9 Abs. 4 BRG: In **kommunalen Verordnungen** dürfen keine Wohnsitzvoraussetzungen von mehr als drei Jahren auf dem Gemeindegebiet vorgesehen werden.

 → Im Falle eines Umzugs oder einer besonderen Verbindung zu einer Gemeinde kann der Antragsteller beim Gemeinderat eine **Ausnahmegenehmigung** beantragen; dieser teilt seine Entscheidung schriftlich mit.

- Art. 21: Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)
 Ein Gemeinderats- oder Kommissionsmitglied muss von Amtes wegen in Ausstand treten, bei **engen oder persönlichen Beziehungen** zu den Antragstellern oder bei **anderen schwerwiegenden Gründen, die eine Unparteilichkeit ausschliessen.**

- Art. 42 Abs. 4 BRG: Der **Entscheid des Gemeinderates** wird dem ZEiA zugestellt; dem Entscheid liegt eine Kopie des Protokolls der Anhörung, die von der Einbürgerungskommission der Gemeinde durchgeführt wurde, bei.

- Art. 54 Abs. 1:. Wartefrist von zwei Jahren im Falle eines **negativen Entscheides** durch den Gemeinderat



Entscheid Gemeindebürgerrecht

- **Vor dem negativen Entscheid**: die Gesuchsteller schriftlich informieren und eine Frist für eine Stellungnahme gewähren (rechtliches Gehör Art. 57 Abs. 1 VRG)
- **Negativer Entscheid**: die **Gründe für die Ablehnung** müssen angegeben werden (im Hinblick auf eine Beschwerde).
- Per Post und **Eingeschrieben** an die Antragssteller senden
- Dossier wird bis nach Ablauf der 30 Tage Frist bei der Gemeinde aufbewahrt
- **Nachdem beim Oberamt überprüft wurde,** dass keine Einsprache vorliegt, kann das Dossier zur Archivierung an das ZEiA übermittelt werden
- **Positiver Entscheid:** muss nicht begründet werden und kann direkt dem ZEiA übermittelt werden.
- Einbürgerungdossiers sind vertraulich! (Die Mitglieder der Kommissionen unterliegen der Schweigepflicht.)
- Die Antragsteller haben das **Recht, das Protokoll der Anhörung einzusehen**.

Art. 66 VRG (Inhalt des Entscheides):

- die Bezeichnung der entscheidenden Behörde, im Fall einer kollegialen Verwaltungsjustizbehörde auch ihre Zusammensetzung
- die Namen der Parteien und ihrer Vertreter oder Beistände
- die Begründung und die Entscheidformel
- das Datum und die Unterschrift
- die Rechtsmittelbelehrung (Instanz und Frist)

Aufbau eines Entscheides (gemäss Vorlagen):

- Rechtsgrundlagen (gemäss Art. …)
- Erwägungsgründe (sachlich / rechtlich)
- Entscheid - das Bürgerrecht wird erteilt

 oder verweigert
- Rechtsmittelbelehrung
- Datum und Unterschrift

Brief vor einem allfälligen ablehnenden Entscheid (Model)

Ort und Datum – Eingeschrieben per Post zusenden

Verfahren Ihrer ordentlichen Einbürgerung

Sehr geehrter Herr Person

Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Einbürgerungskommission der Gemeinde am … auf Ihre Anhörung hin und in Anbetracht des Dossiers eine negative Stellungnahme zu Ihrem Einbürgerungsgesuch abgegeben hat. Die Kommission ist der Ansicht, dass Sie nicht alle gesetzlichen Bedingungen für den Erwerb des Gemeindebürgerrechts erfüllen, und sie erachtet eine Einbürgerung daher als verfrüht.

Es liegt nun beim Gemeinderat, über Ihr Gesuch zu entscheiden. Bevor er diesen Entscheid fällt, haben Sie jedoch die Möglichkeit, Ihr Einbürgerungsdossier während den Öffnungszeiten des Sekretariats in der Gemeindeverwaltung einzusehen und dem Gemeinderat eine letzte schriftliche Stellungnahme zu Ihrem Einbürgerungsgesuch abzugeben.

Sie haben eine Frist von 20 Tagen seit Erhalt dieses Schreibens, um Ihr Dossier einzusehen und eine allfällige Stellungnahme abzugeben. Nach Ablauf dieser Frist wird der Gemeinderat gestützt auf das ihm vorliegende Dossier einen Entscheid fällen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Gemeinderats

Der/die Gemeindeschreiber(in) Die Gemeindepräsidentin/Der Ammann

Entscheid, die Erteilung des Gemeindebürgerrechts abzulehnen (Model)

Anhang 10

Entscheid, die Erteilung des Gemeindebürgerrechts abzulehnen (Musterentscheid)

DER GEMEINDERAT

Herr Andreas ABC, Ammann
Frau Brigitte DEF, Vize-Gemeindepräsidentin
Herr Christian GHI, Gemeinderat
Herr Dominik KLM, Gemeinderat
Frau Edith NOP, Gemeinderätin

gestützt auf das Gesuch um ordentliche Einbürgerung, eingereicht von Herrn Hans XYZ (der Bewerber) und das Dossier in der Sache;
gestützt auf Artikel 42 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 über das freiburgische Bürgerrecht;
gestützt auf Artikel 60 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden;
gestützt auf das Reglement über das Gemeindebürgerrecht;
gestützt auf die Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde vom ...

IN ERWÄGUNG

Der Bewerber reichte ein Einbürgerungsgesuch ein, um das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde ... und die Schweizer Staatsangehörigkeit zu erlangen.

Das Amt für institutionelle Angelegenheiten, Zivilstandswesen und Einbürgerungen erstellte ein vollständiges Dossier und verfasste einen Erhebungsbericht über den Bewerber.

Am ... wurde der Bewerber von der Einbürgerungskommission der Gemeinde angehört.

Die Einbürgerungskommission der Gemeinde gab zum Gesuch des Bewerbers eine negative Stellungnahme ab.

Aus dem Dossier und aus der Anhörung geht hervor, dass der Bewerber nach 15 Jahren in der Schweiz das Umfeld, in dem er lebt, überhaupt nicht kennt.

Seine Kenntnisse über die politische Organisation der Schweiz, des Kantons und der Gemeinde sind lückenhaft, obwohl er schon seit vielen Jahren in der Schweiz lebt.

Obwohl er über einen Sprachnachweis verfügt, musste festgestellt werden, dass der Bewerber die Amtssprache der Gemeinde nicht korrekt beherrscht, und dass ihm zahlreiche Fragen wiederholt oder erklärt werden mussten, damit er sie verstand.

Dasselbe gilt für seine Fähigkeit, die Ortssprache anzuwenden.

Wie dem Erhebungsbericht zu entnehmen ist, hat der Bewerber für die Jahre 2015 und 2016 ausserdem Steuerrückstände in der Höhe von Fr. xxx vorzuweisen.

Der Gemeinderat bezieht sich, was das Allgemeinwissen des Bewerbers betrifft, auf die Angaben im Protokoll der Anhörung des Bewerbers durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde.

Es scheint, dass der Bewerber trotz der in der Schweiz verbrachten Jahre demnach nicht genügend integriert ist.

(usw.)

die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts sind somit nicht erfüllt;

wie aus der Abrechnung im Anhang des Dossiers hervorgeht, belaufen sich die von der Gemeinde ausgeführten Tätigkeiten auf eine Verwaltungsgebühr von Fr. xxx;

aus diesen Gründen

ENTSCHEIDET

1. Das von Herrn Hans XYZ eingereichte Gesuch um Erteilung des Gemeindebürgerrechts wird **abgewiesen**.
2. Es wird eine Verwaltungsgebühr von **Fr. xxx** zu Lasten von Herrn Hans XYZ erhoben.
3. Mitteilung an:
 - das Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen (mit dem Anhörungsprotokoll und der Stellungnahme der Einbürgerungskommission);
 - Herrn Hans XYZ, (mit eingeschriebener Post)

Datum:

Im Namen des Gemeinderats

Der/die Gemeindeschreiber(in) Die Gemeindepräsidentin/Der Ammann

Pause

Erfahrungen aus den Gemeinden

Bericht und Diskussion

Herr Dylan Porchet
Gemeinderat von Düdingen
Mitglied der Einbürgerungskommission

oder

Herr Michel Modoux
Gemeinderat von Tafers
Überwachung Verfahren bei Bürgerrecht und Einbürgerungen

Eidgenössische Bewilligung

- Prüfung der Unterlagen und Überprüfung durch den Nachrichtendienst des Bundes
- Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung in der Regel innerthalb von 8 Monaten, nach Erhalt des Dossier (Art. 23 Abs 1 BüV).
- Erteilung der eigenössichen Bewilligung
- Die Gültigkeitsdauer der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung beträgt 12 Monate (Art. 14 Abs. 1 BüG).
- Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht in St.Gallen

Grosser Rat

- Erneute formelle Kontrollen
 (Steuern, Strafregister, Betreibungen etc.) durch das ZEiA
- Vorentwurf des Einbürgerungsdekretes genehmigt vom Staatsrat
- Anhörung des Antragstellers durch die Einbürgerungskommission des Grossen Rates (Natk - Vorentscheid)
- Koordinierungssitzung zwischen der ILDF und der Einbürgerungskommission des Grossen Rates
- Verabschiedung des Einbürgerungsdekrets durch den Grossen Rat
- Das Datum der Verabschiedung gilt als Einbürgerungsdatum

Hauptgründe für einen negativen Vorentscheid der Kommission

- Fehlende Allgmeinkenntnisse
- Keine Teilnahme am Wirtschaftsleben
- Betreibungen
- Offene Steuern oder unklare steuerliche Situation
- Fehlende Unterstützung der Integration der Familienmitglieder

Offizieller Empfang der neuen Bürger*innen

—

- Grundsätzlich gibt es **3 Zeremonien pro Jahr** abwechselnd in verschiedenen Bezirken
- Nur für die ordentlichen Einbürgerungen
- **Übergabe der Einbürgerungsurkunde**
- Die Gesuchsteller erhalten die Mitteilung, dass sie eingebürgert wurden, zusammen mit der Einladung zum Empfang.
- Das ZEiA teilt den Gemeinden jeweils zu Beginn des Jahres die Daten mit.

Einbürgerung und Entlassung von CH aus dem Gemeindebürgerrecht

- **Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts** durch Schweizerinnen und Schweizer (Art. 11 BRG)
- **Erwerb** des Gemeindebürgerrechts durch eine **Person mit freiburgischem Bürgerrecht** (Art. 44 BRG)
- **Entlassung** aus dem Gemeindebürgerrecht, sofern sie mindestens ein Gemeindebürgerrecht beibehalten. (Art. 46 BRG)
- Gesuche und Beilagen werden vom ZEiA via dem Portail an die Gemeinde übermittelt
- Für Erwerb (Art. 42 & 45 BRG) und Entlassung (Art. 47 BRG) ist der **Gemeinderat** zuständig
- Das Verfahren zur **Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist unentgeltlich** (Art. 48 BRG)

Links

—

- Amt für Zivilstand und Einbürgerung (ZEiA) | Staat Freibourg
- Ordentliche Einbürgerung — Benutzerleitfaden der Freiburger Gemeinden
- Handbuch Bürgerrecht, Kapitel 3, Staatssekretariat für Migration (SEM)

Fragen ?



Danke für Ihre Teilnahme!

Ihr Feedback ist uns wichtig!
Vielen Dank, dass Sie sich kurz Zeit nehmen, um unsere Zufriedenheitsumfrage durch Scannen des QR-Codes auszufüllen.

